

MITTELRHEINISCHE TREUHAND GMBH

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT - STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

GEGRÜNDET 1913

Verbandsgemeindewerke Gerolstein

**- Betriebszweige Wasserwerk und
Abwasserbeseitigungseinrichtungen -**

Bericht über die Erweiterung der Abschlussprüfung
nach § 89 Abs. 3 GemO
für das Wirtschaftsjahr 2022

Lese-Exemplar

INHALTSVERZEICHNIS

SEITE

Auftrag und Auftragsdurchführung.....	2
---------------------------------------	---

ANLAGEN

ANLAGE

Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 89 Abs. 3 GemO	1
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	2

Lese-Exemplar

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von + / - einer Einheit (TEUR, EUR, % usw.) auftreten. Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern das generische Maskulinum verwendet. Die gewählte Schreibweise bezieht sich jedoch immer zugleich auf weibliche, männliche und diverse Personen.

AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Aufgrund unserer Bestellung zum Abschlussprüfer in der Verbandsgemeinderatssitzung vom 31. März 2022 erteilte uns die Werkleitung der

Verbandsgemeindewerke Gerolstein
- Betriebszweige Wasserwerk und Abwasserbeseitigungseinrichtungen -

(im Folgenden kurz "Betrieb" oder "Eigenbetrieb" genannt)

den Auftrag, die Jahresabschlüsse des Eigenbetriebes für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für dieses Wirtschaftsjahr gemäß § 89 GemO i. V. m. der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen (KomPrVO) zu prüfen. Im Rahmen der Abschlussprüfung haben wir gemäß § 89 Abs. 3 GemO i. V. m. der KomPrVO auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen.

Bei unserer Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung lag der zu § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen veröffentlichte Prüfungsstandard „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ (IDW PS 720) zu Grunde. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, das heißt mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebssatzung geführt wurden und die wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind.

Das Ergebnis unserer Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse für das Wirtschaftsjahr 2022 ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Bericht über die Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 89 Abs. 3 GemO.

Von der Werkleitung und von den entsprechenden Mitarbeitern des Eigenbetriebs sind uns alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise erbracht worden.

Soweit in diesem Bericht auf Anlagen und Berichtstestate verwiesen wird, betreffen diese die Berichte über die Prüfung der Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2022 und die Lageberichte für das Wirtschaftsjahr 2022.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4 a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage 2 beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der Fassung vom 1. Januar 2017 vereinbart.

-.-.-.-.-

Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 89 Abs. 3 GemO

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Die Zuständigkeiten der Organe Verbandsgemeinderat, Werkausschuss und Werkleitung sind durch die satzungsmäßigen und gesetzlichen Bestimmungen geregelt. Darüber hinaus regeln die bestehenden Geschäftsordnungen für diese Organe im Wesentlichen den Sitzungsablauf sowie die Form der Abstimmung.

Die Aufgabenbereiche und Kompetenzen der Werkleitung einschließlich der Vertretung sind im Geschäftsverteilungsplan und den ergänzenden Dienstanweisungen (siehe hierzu im Einzelnen die Erläuterungen zum Fragenkreis 2.) hinreichend geregelt. Darüberhinausgehende schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Werkleitung gibt es nicht. Weitere Regelungen finden sich in der Betriebssatzung und in der EigAnVO. Insbesondere ist gewährleistet, dass Geschäfte von besonderer Bedeutung durch den Werkausschuss entschieden bzw. beraten werden.

Die bestehenden Regelungen und tatsächlichen Abläufe entsprechen nach unseren Feststellungen den Bedürfnissen des Eigenbetriebs.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Im Wirtschaftsjahr 2022 haben drei Sitzungen des Verbandsgemeinderates, in denen Belange der beiden Betriebszweige behandelt wurden, und vier Sitzungen des Werkausschusses stattgefunden. Protokolle über den Sitzungsverlauf wurden angefertigt und uns zu Beginn der Jahresabschlussprüfung zur Verfügung gestellt.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Die Mitglieder der Werkleitung sind auskunftsgemäß in keinem anderen Kontrollgremium tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses / Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Der Eigenbetrieb macht zulässigerweise von der Schutzvorschrift des § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch und verzichtet auf die Angaben. Erfolgsbezogene Komponenten oder Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung sind dabei nicht zu beachten.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten / Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Für den Eigenbetrieb liegt ein Betriebshandbuch vor. Aus diesem gehen Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten / Weisungsbefugnisse der Werkleitung und der nachgeordneten Mitarbeiter der Verbandsgemeindewerke eindeutig hervor. Weitergehende Regelungen sind in den Stellenbeschreibungen der einzelnen Stellen enthalten. Der Organisationsplan und die Stellenbeschreibung werden regelmäßig überprüft und bei Bedarf aktualisiert. Sie entsprechen den Bedürfnissen des Eigenbetriebes.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Im Wirtschaftsjahr 2022 haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan (Geschäftsverteilungsplan) verfahren wird.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Mit Ausnahme der in der Betriebssatzung und im Organisationsplan enthaltenen Regelungen gibt es keine schriftlich fixierten Anweisungen. Es gilt aber die Verwaltungsvorschrift der Landesregierung in der jeweils gültigen Fassung zur Bekämpfung der Korruption in der öffentlichen Verwaltung, die bei der Vergabe von Aufträgen zu beachten ist. Eine Umsetzung in eine eigene Dienstanweisung der Verbandsgemeinde ist auskunftsgemäß noch nicht erfolgt.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

In der Betriebssatzung sind die Zuständigkeiten bzw. Zustimmungserfordernisse für Auftragsvergaben, für den Abschluss von Verträgen, für die Bestellung der Werkleitung, für die Personalbewirtschaftung und für den Wirtschaftsplan (Darlehensaufnahme) geregelt. Des Weiteren sind Regelungen zu Erlass und Stundung von Forderungen in der Betriebssatzung der Verbandsgemeindewerke verankert.

Der Auftragsvergabe gehen öffentliche und beschränkte Ausschreibungen voraus. Vor Abschluss von Kreditverträgen werden Vergleichsangebote eingeholt.

Bei Vorgängen, für die keine Regelung durch Dienstanweisungen besteht, werden im Bedarfsfall durch die zuständigen Sachbearbeiter Einzelentscheidungen der Werkleitung eingeholt. Die Einbindung des Werkausschusses in die Entscheidungsprozesse der Werkleitung ist durch die Betriebssatzung und gesetzliche Regelungen festgelegt.

Insgesamt sind nach unserer Einschätzung die vorliegenden Bestimmungen der Satzung, der EigAnVO sowie die Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen zur Durchführung wesentlicher Entscheidungsprozesse geeignet. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen nicht eingehalten werden.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Jeder Sachbearbeiter verwaltet die sein Sachgebiet betreffenden Verträge selbstständig. Eine zentral geführte Zusammenstellung, die die Überprüfung der Vollständigkeit der gültigen Verträge mit vertretbarem Zeitaufwand ermöglicht, liegt vor. Es konnten jedoch alle bei der Prüfung bekannt gewordenen Verträge vorgelegt werden.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Die Werkleitung hat für beide Betriebszweige je einen Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 vorgelegt. Der Wirtschaftsplan besteht aus Vermögensplan, Erfolgsplan, Finanzplan, mehrjährigem Finanzplan und Stellenübersicht.

Durch entsprechende Bezeichnung der Vorhaben und durch die Aufnahme der Vorjahresansätze in gesonderten Aufstellungen sowie die Veranschlagung möglicher Verpflichtungsermächtigungen, werden bestehende sachliche Zusammenhänge mit Projekten vorhergehender oder nachfolgender Perioden erkennbar.

Die für das Wirtschaftsjahr 2022 geplanten Investitionen in den Vermögensplänen sind detailliert aufgeschlüsselt und beschrieben, so dass gegebenenfalls sachliche Zusammenhänge erkennbar sind oder es wird darauf explizit hingewiesen.

Bestandteil des jährlichen Wirtschaftsplans ist auch eine Finanzplanung für die folgenden fünf Jahre, die unter anderem die künftigen Investitionsvorhaben enthält. Die Finanzplanung wird jährlich fortgeschrieben.

In der im fünfjährigen Finanzplan vorgesehenen Investitionsplanung erfolgt die Aufteilung nach Anlagengruppen und bei entsprechend hohem Investitionsvolumen auch nach Einzelmaßnahmen. Die Investitionsplanung ist so aufgebaut, dass sachlich zusammenhängende Baumaßnahmen für einen außenstehenden Dritten erkennbar sind.

Weiterhin werden Entgeltaufkommen und Entgeltbedarf durch jährliche Nachkalkulationen und durch Vorauskalkulationen in ihrer Entwicklung überwacht.

Weitere Planungsrechnungen sind gesetzlich nicht vorgeschrieben und auch nicht erforderlich. Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen der beiden Betriebszweige.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Die Planansätze werden regelmäßig durch Soll-Ist-Abgleiche überwacht. Die Ansätze der Wirtschaftspläne sind systemseitig in einem Modul der Finanzbuchhaltung hinterlegt und werden mit diesem Modul ausgewertet. Im Falle nachhaltiger Abweichungen wird ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan erstellt. Bei gegenseitiger Deckungsfähigkeit werden die Planansätze umgeschichtet und der Werkausschuss entsprechend informiert.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Die Finanzbuchhaltung wird EDV-gestützt nach den Regeln der doppelten kaufmännischen Buchführung geführt. Die Finanzbuchhaltung wird ergänzt durch eine Anlagenbuchhaltung und eine Materialbuchhaltung als Nebenbuchhaltungen. Die Lohn- und Gehaltsabrechnung erfolgt durch die Verbandsgemeindeverwaltung.

Die geführten Konten sind durch einen Kontenplan übersichtlich geordnet und so bezeichnet, dass durch die Bezeichnung die Art der auf den Konten gebuchten Geschäftsvorfälle erkennbar ist.

Die Rechnungslegung wird durch betriebliche Statistiken und Planungsrechnungen unterstützt.

Für die Zwecke der Gebührenkalkulation und der Nachkalkulation nach den Förderrichtlinien des Landes Rheinland-Pfalz und den Bestimmungen des KAG besteht systemseitig eine Kostenstellenrechnung in vereinfachter Form, die für die Buchung der Aufwendungen Anwendung findet. Darüber hinaus besteht eine entsprechend tiefe Kontengliederung in der Finanzbuchhaltung.

Das im Berichtsjahr angewandte Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung entspricht nach unseren Feststellungen den Anforderungen der beiden Betriebszweige.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Eine regelmäßige Liquiditätskontrolle wird von den zuständigen Mitarbeitern der Verbandsgemeindekasse, die die Sonderkasse der Betriebszweige führen, in Abstimmung mit der Werkleitung und mit dem für das Rechnungswesen zuständigen Mitarbeiter des Eigenbetriebs vorgenommen.

Entscheidungen über gegebenenfalls erforderliche Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und die Überwachung der sachgerechten Verwendung der Mittel werden im Rahmen der Vorgaben der Wirtschaftspläne getroffen. Im Berichtsjahr wurde im Betriebszweig Wasserwerk ein Förderdarlehen sowie zwei Kreditmarktdarlehen und im Betriebszweig Abwasserbeseitigungseinrichtungen zwei Kreditmarktdarlehen neu aufgenommen sowie zwei umgeschuldet.

Die Kreditüberwachung erfolgt durch das Rechnungswesen der Betriebszweige und in Abstimmung mit dem fünfjährigen Finanzplan, der die Belastung durch Kredite auf der Grundlage der aktuellen Zahlen und unter Berücksichtigung der geplanten Investitionen fortschreibt.

Störungen in den beschriebenen Abläufen haben sich im Wirtschaftsjahr 2022 für beide Betriebszweige nicht ergeben.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Die liquiden Mittel des Eigenbetriebs werden als Sonderkasse bei der Verbandsgemeindekasse geführt.

Bei Entscheidungen, die kassenwirksam sind, werden von der Werkleitung die Auswirkungen auf die beiden Betriebszweige Wasserwerk und Abwasserbeseitigungseinrichtungen berücksichtigt.

Innerhalb des Eigenbetriebs sind außer der Vereinbarung über die Verzinsung der Sonderkasse keine schriftlich niedergelegten Regelungen für das Cash-Management vorhanden.

Anhaltspunkte dafür, dass die Regelungen und Abläufe nicht eingehalten werden, haben sich nicht ergeben.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die Abrechnung der laufenden Entgelte erfolgt jährlich auf der Grundlage der vorhandenen grundstücksbezogenen Werte und des durch Ablesung der eingebauten Wasserzähler festgestellten Frischwasserbezuges.

Die Zählerablesung erfolgte in der Zeit vom 15. Dezember 2022 bis 15. Januar 2023 mit dem mittleren Ablesestichtag 31. Dezember 2022.

Es werden jährlich vier Abschlagszahlungen angefordert. Die Höhe der Abschlagszahlungen richtet sich nach dem Vorjahresbezug.

Der Einzug der Baukostenzuschüsse und Kanalbaubeiträge erfolgt zeitnah.

Das Mahnwesen und die Vollstreckung obliegen der Verbandsgemeindekasse.

Das bestehende Mahnwesen ist nach dem bei der Prüfung gewonnenen Eindruck geeignet, ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv einzuziehen. Dies ergibt sich aus der Organisation des Mahnwesens.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens / Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens- / Konzernbereiche?

Ein eigenständiges Controlling besteht nicht und ist aufgrund der Größe des Eigenbetriebs auch nicht erforderlich.

Die Aufgaben werden im Wesentlichen von der Werkleitung durchgeführt.

Die geringe Zahl an Mitarbeitern und deren räumliche Nähe ermöglichen einen permanenten Informationsfluss.

Ein Vergleich der Ist-Zahlen mit den Wirtschaftsplanansätzen erfolgt unterjährig.

Beim Wasserwerk werden über die bestehende Fernwirkanlage täglich die technischen Daten überprüft. Erkennbaren Schwankungen bei der Wasserabgabe wird zur Minderung von Wasserverlusten sofort nachgegangen. Die Wasserqualität wird nach Vorgaben der Trinkwasserverordnung sowie der Eigenüberwachung ständig überwacht.

Bei den Abwasserbehandlungsanlagen werden durch vorhandene Mess- und Regeltechnikeinrichtungen alle abwasserreinigungsrelevanten Werte kontrolliert; in Eigenlabors werden innerhalb der Eigenüberwachung mehrmals wöchentlich Kontrollen durchgeführt.

Sowohl beim Wasserwerk als auch bei den Abwasserbeseitigungseinrichtungen ist eine automatisierte Rufbereitschaft eingerichtet; hierdurch ist garantiert, dass bei evtl. eintretenden Störfällen unverzüglich Maßnahmen eingeleitet werden können.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und / oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Die Beantwortung der Frage entfällt, da der Eigenbetrieb keine derartigen Anteile oder wesentliche Beteiligungen hält.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts- / Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Die Werkleitung hat kein vollständiges Risikofrüherkennungssystem installiert. Aus der Organisationsstruktur des Eigenbetriebs heraus werden jedoch wesentliche Risikofelder und die zugehörigen Risikofaktoren durch geeignete Maßnahmen der Risikofrüherkennung abgesichert. Die getroffenen Maßnahmen, die bisher nicht schriftlich in zusammengefasster Form vorliegen, und die Zuordnung zu einem zuständigen Sachbearbeiter sind nach dem bei der Prüfung gewonnenen Eindruck ausreichend. Auf Grund des Leistungsspektrums der Betriebszweige Wasserwerk und Abwasserbeseitigungseinrichtungen und der Absicherung durch den Einrichtungsträger, die Verbandsgemeinde Gerolstein, ergeben sich keine bestandsgefährdenden bzw. wesentlichen wirtschaftlichen Risiken im üblichen Sinne. Technische Risiken und Umweltrisiken bestehen im üblichen Rahmen und werden durch geeignete Maßnahmen überwacht.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Die getroffenen Maßnahmen sind geeignet, bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig zu erkennen.

Im Wirtschaftsjahr 2022 haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Maßnahmen nicht ausreichend waren.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Vergleiche hierzu unsere Erläuterungen zu Fragenkreis 4 a).

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Aufgrund der gleichbleibenden, d. h. im Zeitablauf unveränderten Geschäftstätigkeit (Versorgung mit Trink- und Brauchwasser und ordnungsgemäße Beseitigung und Ableitung des Schmutz- und Niederschlagswassers) unterliegt auch das Frühwarnsystem, das sich auf diese Tätigkeit bezieht, keinen wesentlichen Veränderungen.

Soweit Änderungen der betrieblichen Abläufe eintreten, die Einfluss auf das Frühwarnsystem haben, ist dieses gegebenenfalls anzupassen.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Derartige Geschäfte hat der Eigenbetrieb nicht getätigt. Die Beantwortung der weiteren Fragen dieses Fragenkreises entfällt deshalb.

Fragenkreis 6: Interne Revision

Aufgrund der Größe des Eigenbetriebs besteht keine interne Revision als eigenständige Stelle. Die Aufgaben werden von der Werkleitung und zum Teil - im Turnus von fünf Jahren - durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Vulkaneifel wahrgenommen.

Aufgrund der Größe des Eigenbetriebs halten wir dies für ausreichend.

Die Beantwortung der weiteren Fragen dieses Fragenkreises entfällt deshalb.

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Entsprechend der §§ 5 und 7 der Betriebssatzung ist die Zustimmung des Werkausschusses für Vertragsabschlüsse sowie für Stundung, Erlass und Niederschlagung von Forderungen oberhalb festgelegter Grenzen einzuholen.

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt wurde.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Im Wirtschaftsjahr 2022 erfolgte keine derartige Kreditgewährung.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Im Rahmen unserer Prüfung sind uns Anhaltspunkte zu solchen Maßnahmen nicht bekannt geworden.

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir folgende Verstöße gegen gesetzliche Fristen festgestellt:

- dass der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2021 nicht innerhalb der von § 27 Abs. 2 EigAnVO bestimmten Frist festgestellt wurde,
- dass der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2022 entgegen § 27 Abs. 1 EigAnVO nicht innerhalb der ersten sechs Monate des folgenden Jahres aufgestellt wurde.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität / Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Im Wasserversorgungs- und im Abwasserbeseitigungskonzept werden die jeweils durchzuführenden Investitionen festgelegt.

Bevor die Investition im Wirtschaftsplan aufgenommen wird, erfolgt eine Planung der zeitlichen Abläufe des Bauvorhabens; die Finanzierbarkeit wird überprüft. Eine Risikobeurteilung und eine Berechnung der Rentabilität der Investition erfolgen im Hinblick auf die satzungsrechtlichen Bestimmungen nicht. Aufgrund der regelmäßigen Vergaben nach VOB / VOL erfolgt in der Regel vor Durchführung der Maßnahme zwingend eine angemessene Planung.

Die Gründung der Sparte Vermietung und Verpachtung und der damit verbundene Erwerb und Umbau des Bahnhofsgebäudes war eine politische Entscheidung der Verbandsgemeinde.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen / Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Bei sonstigen Beschaffungsvorgängen kann durch die Vergaben nach VOB und VOL sowie dem Einholen von Konkurrenzangeboten von einer angemessenen Preisstruktur ausgegangen werden.

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Die Investitionspläne enthalten detaillierte Einzelansätze für die Baumaßnahmen, die kontenbezogen entsprechend der Finanzbuchhaltung gegliedert sind. Die Überwachung der laufenden Investitionen erfolgt sowohl im technischen als auch im kaufmännischen Bereich. Veränderungen von Investitionen und der damit zusammenhängenden Finanzierung wird durch die Erstellung von Nachtragswirtschaftsplänen Rechnung getragen. Die Ursachen für wesentliche Änderungen werden den für die Vorberatung und Beschlussfassung zuständigen Gremien dargelegt.

**d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben?
Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Entfällt, da sich keine wesentlichen Überschreitungen ergeben haben.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Derartige Verträge wurden im Berichtsjahr nicht abgeschlossen.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Im Rahmen unserer Jahresabschlussprüfung haben wir das Vergabewesen stichprobenartig geprüft. Durch den zuständigen Sachbearbeiter wurde das Vergabeverfahren von der öffentlichen Ausschreibung über die Bewertung der Angebote bis hin zur Vergabe durch den Werkausschuss des Verbandsgemeinderates ausführlich erläutert. Des Weiteren gab es bei der stichprobenartigen Prüfung der Zugänge im Anlagevermögen keine Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Bei entsprechenden Finanztransaktionen werden üblicherweise mehrere Vergleichsangebote bei ortsansässigen und überregionalen Kreditinstituten eingeholt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Die Werkleitung nimmt satzungsgemäß an den Sitzungen des Werkausschusses teil und legt bei Bedarf seine Ansicht zu den Beratungsgegenständen dar.

Schriftliche Zwischenberichte im Sinne des § 21 EigAnVO und § 6 Abs. 2 der Betriebssatzung wurden zum 30. September 2022 von der Werkleitung erstellt.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens / Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens- / Konzernbereiche?

Die Berichte stehen, soweit sie sich auf die Rechnungslegung beziehen, mit dieser im Einklang. Sie geben einen zutreffenden Eindruck von der wirtschaftlichen Lage der beiden Betriebszweige.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

Der Werkausschuss wird in den Sitzungen über die wesentlichen Vorgänge unterrichtet. Sofern es nicht möglich ist eine Sitzung kurzfristig einzuberufen, werden die Mitglieder nachträglich informiert.

Der Werkausschuss wird nach unseren Feststellungen regelmäßig und zeitnah unterrichtet.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts- / Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?**

Angesichts der Größe des Eigenbetriebs werden derartige Wünsche in den Sitzungen des Werkausschusses in aller Regel formlos geäußert und von der Werkleitung direkt beantwortet. Eine Protokollierung dieser Ausführungen erfolgt nur in Ausnahmefällen. Ausweislich der uns vorliegenden Protokolle wurden keine derartigen Wünsche geäußert.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

Anhaltspunkte dieser Art haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht gewonnen.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Eine D&O-Versicherung besteht nicht.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

Solche Interessenkonflikte wurden auskunftsgemäß nicht gemeldet. Es haben sich keine Anhaltspunkte für solche Interessenkonflikte während unserer Prüfung ergeben.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Im Rahmen unserer Abschlussprüfung haben wir keine Hinweise auf nicht betriebsnotwendiges Vermögen festgestellt.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Hierfür ergaben sich im Rahmen unserer Abschlussprüfung keine Hinweise.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Im Wirtschaftsjahr 2022 haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass bewertungsgestaltende Maßnahmen die Vermögenslage wesentlich beeinflusst hätten.

Fragenkreis 12: Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Das wirtschaftliche Eigenkapital beträgt beim Wasserwerk einschließlich der Sparte Vermietung und Verpachtung 55,1 % (Vorjahr: 54,4 %) und bei der Abwasserbeseitigungseinrichtungen 61,3 % (Vorjahr: 60,9 %).

Die Investitionen des Berichtsjahres wurden mit Beitragsveranlagungen und Darlehen finanziert. Der nicht durch Darlehen und Beiträge finanzierte Investitionsanteil wird aus erwirtschafteten Abschreibungen finanziert.

Wesentliche Investitionsverpflichtungen bestehen zum Abschlussstichtag nicht.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Entfällt, da der Eigenbetrieb keinem Konzern angehört.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz- / Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Der Betriebszweig Wasserwerk hat im Berichtsjahr Förderdarlehen in Höhe von TEUR 554 erhalten. Der Betriebszweig Abwasserbeseitigungseinrichtungen hat im Berichtsjahr keine Finanz- und Fördermittel der öffentlichen Hand erhalten.

Soweit Fördermittel des Landes in Anspruch genommen wurden, ist hierfür ein Verwendungsnachweis zu führen. Die entsprechenden Regelungen (Förderrichtlinien des Landes Rheinland-Pfalz) wurden zeitnah eingehalten. Insbesondere werden Zuschüsse laut den Konditionen in der Regel zeitanteilig nach dem Baufortschritt abgerufen.

Es haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Der Eigenbetrieb verfügt über eine gute Eigenkapitalausstattung.

Im Wirtschaftsplan 2022 wurde ein Kassenkredit in Höhe von TEUR 1.000 festgesetzt. Der Eigenbetrieb konnte im Wirtschaftsjahr 2022 seinen Zahlungsverpflichtungen jederzeit nachkommen. Die Liquidität im Wirtschaftsjahr 2022 war gesichert.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Im Wirtschaftsjahr 2022 ist beim Wasserwerk ein Jahresverlust in Höhe von EUR 81.009,08 (davon Jahresverlust Wasserversorgung: EUR 89.076,71, Jahresgewinn Vermietung und Verpachtung: EUR 8.067,63) und bei den Abwasserbeseitigungseinrichtungen ein Jahresverlust von EUR 327.632,51 entstanden.

Der Jahresverlust der Sparte Wasserversorgung soll mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet werden und der Jahresgewinn der Sparte Vermietung und Verpachtung soll der Allgemeinen Rücklage zugeführt werden. Der Jahresverlust beim Betriebszweig Abwasserbeseitigungseinrichtungen soll nach Vorschlag der Werkleitung auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Fragenkreis 14: Rentabilität / Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens / Konzerns nach Segmenten / Konzernunternehmen zusammen?

Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, im Gebiet der Verbandsgemeinde Gerolstein die Trink- und Brauchwasserversorgung sicherzustellen und das anfallende Abwasser ordnungsgemäß zu beseitigen und abzuleiten. Wesentliche sonstige andere Leistungen wurden im Wirtschaftsjahr 2022 nicht erbracht.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Der Betriebszweig Abwasserbeseitigungseinrichtungen weist Aufwendungen von TEUR 175 und Erträge in Höhe von TEUR 30 aus der Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 aus.

Aus dem Verkauf des nicht mehr benötigten Anlagevermögens der ehemaligen Sparte „Bauhof“ resultiert ein Buchgewinn von TEUR 113.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Sofern die Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein für den Eigenbetrieb tätig wird, werden die anteiligen Personal- und Sachkonten sachgerecht über den Verwaltungskostenbeitrag abgerechnet.

Die Daten aus der jährlichen Wasserzählerablesung dienen auch der Grundlage für die Veranlagung der Abwassergebühren; die anteiligen Kosten werden je zu Hälfte von beiden Betriebszweigen getragen.

Eine Erstattung für die Außengebietsentwässerung erfolgt über die jährliche Tilgung eines internen zinsfreien Kredites durch die Verbandsgemeinde an den Tariffbereich Obere Kyll. Für die Tariffbereiche Gerolstein und Hillesheim erfolgt keine Erstattung für die Außengebietsentwässerung. Die im Berichtsjahr nicht gedeckten Kostenanteile der Straßenoberflächenentwässerung für die Bundesstraßen wurden dem Träger der Abwasserbeseitigung nicht erstattet.

Die Verzinsung der durchschnittlichen Monatsstände erfolgt in der Vergangenheit bei Guthaben- und Schuldenständen der Sonderkasse entsprechend den Zinsvereinbarungen der jeweiligen Tariffbereiche mit der Verbandsgemeinde. Im Berichtsjahr entfiel eine Verzinsung von Guthaben und Schuldenständen.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Entfällt, da keine Konzessionsabgabe abzuführen ist.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Im Betriebszweig Wasserwerk ist insgesamt ein Jahresverlust von TEUR 81 entstanden.

Im Betriebszweig Abwasserbeseitigungseinrichtung ist insgesamt ein Jahresverlust von TEUR 328 entstanden.

Für das Berichtsjahr beträgt die Kostenunterdeckung für die Entwässerung der Bundesstraßen insgesamt TEUR 46 und setzt sich zusammen aus dem Tariffbereich Gerolstein in Höhe von TEUR 16, dem Tariffbereich Hillesheim von TEUR 14 und dem Tariffbereich Obere Kyll von TEUR 16. Die Beseitigung des Oberflächenwassers der Bundesstraßen ist nach § 3 des Bundesfernstraßengesetzes Aufgabe des Bundes. Die Kosten aus der Beseitigung des Oberflächenwassers dürfen nicht bei der Kalkulation der Entgelte berücksichtigt werden.

Siehe hierzu auch die Ausführungen zu 14 b).

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Es besteht die Möglichkeit Verluste durch eine Anpassung der Gebühren und Wasserpreise entgegenzuwirken.

Beim Betriebszweig Abwasserbeseitigungseinrichtungen wurden mit der Sitzung des Verbandsgemeinderates am 15. Dezember 2022 die Gebühren für das Versorgungsgebiet zum 1. Januar 2023 vereinheitlicht. Die Schmutzwasser Grundgebühren wurde einheitlich auf 17,50 EUR / E + EGW und die Schmutzwasser-Mengegebühren auf 1,98 EUR / m³ angepasst. Der wiederkehrende Beitrag wurde einheitlich auf 0,24 EUR / m² angepasst.

Beim Betriebszweig Wasserwerk wurden mit der Sitzung des Verbandsgemeinderates am 12. Oktober 2023 die Entgelte für das Versorgungsgebiet rückwirkend zum 1. Januar 2023 vereinheitlicht. Der Grundpreis wurde vom klassischen Zählermodell auf ein verbrauchsabhängiges System mit 8 Verbrauchsklassen umgestellt. Für größere Zähler (> Q 3 = 4 m³/h) ist zusätzlich ein gestaffelter Preis nach Zählergröße zu zahlen. Der günstigste Jahresgrundpreis (bis 150 m³ Verbrauch jährlich) beträgt einheitlich EUR 66,00 netto. Der Arbeitspreis wurde einheitlich auf 1,50 EUR netto / m³ angepasst.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Im Betriebszweig Wasserwerk ist insgesamt ein Jahresverlust von TEUR 81 entstanden.

Im Betriebszweig Abwasserbeseitigungseinrichtungen ist ein Jahresverlust von TEUR 328 entstanden.

Siehe hierzu auch die Ausführungen unter 14 b) und 15 a).

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Siehe hierzu auch die Ausführungen zu 15 b).
